

Welche Maßnahmen können Sie vorbeugend ergreifen, um eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern?

Gegen viele Infektionskrankheiten können Sie Ihre Kinder impfen lassen.

Schutzimpfungen gibt es unter anderem gegen

- Masern
- Mumps
- Röteln
- Varizellen (Windpocken)
- Diphtherie
- Pertussis (Keuchhusten)
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Hepatitis B
- Tetanus
- Haemophilus influenzae Typ b
- Pneumokokken
- Meningokokken Typ C
- Rotaviren

Ein optimaler Impfschutz dient dem Einzelnen wie der Allgemeinheit.

Anschrift der Einrichtung / Stempel

**Haben Sie noch Fragen?
Möchten Sie mehr zum Thema wissen?**

Sprechen Sie uns gerne an.

Die Ansprechpartner für Ihre Region erreichen Sie telefonisch unter:

Kreishaus Osnabrück, Schölerberg
Tel. 0541 501-8113

Außenstelle Bersenbrück (Nordkreis)
Tel. 0541 501-9104

**Gesundheitsdienst für
Landkreis und Stadt Osnabrück**

Peter Tenhaken
Abteilung Infektionsschutz/Umwelthygiene
Tel. 0541 501-8118

Fax: 0541 501-4730
Infektionsschutz@Lkos.de

Miriam Wanzelius
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Tel. 0541 501-2128

DARF MEIN KIND IN DIE KRIPPE, IN DEN KINDERGARTEN ODER IN DIE SCHULE?

Informationen über das Infektionsschutzgesetz



Krankheit des Kindes

Ihr Kind darf bei Auftreten folgender Erkrankungen nicht in die Krippe, den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung:

- Bei einer Infektionskrankheit wie z. B. Keuchhusten, Scharlach, Masern, Mumps, Windpocken, eitrige Hirnhautentzündung, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Durchfall durch EHEC-Bakterien.
- Wenn Ihr Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einem infektiösen Magen-Darminfekt erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht, z. B. Salmonellen oder Noroviren.
- Bei einer schweren Infektionskrankheit, die in Deutschland selten vorkommt, dazu gehören z. B. Kinderlähmung, Diphtherie, Typhus.
- Bei Kopflausbefall, bis die Erstbehandlung abgeschlossen ist.
- Kinder mit fieberhaften Infekten dürfen sicherheitshalber ebenfalls bis zum Abklingen der Erkrankungssymptome keine Gemeinschaftseinrichtung aufsuchen bzw. bis zum Ausschluss einer Ansteckungsfähigkeit.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes oder in der Familie, immer den Rat Ihres Hausarztes/Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Benachrichtigung der Einrichtung

Wenn Ihr Kind wegen einer Infektionskrankheit zu Hause bleiben muss, haben Sie nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unverzüglich die Gemeinschaftseinrichtung zu benachrichtigen. Teilen Sie bitte auch die Diagnose mit, da häufig eine Ansteckung schon vor den typischen Krankheitssymptomen erfolgt. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben könnte.

Die Eltern der anderen Kinder müssen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit durch die Gemeinschaftseinrichtung informiert werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Das enge Zusammenleben in einer Gemeinschaftseinrichtung begünstigt eine Übertragung von Infektionskrankheiten.

Informieren Sie sich bitte, wann Ihr Kind wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf.

Krankheit in der Familie

Ist eine andere Person in Ihrem Haushalt z. B. an

- Hepatitis A oder E
- EHEC
- Typhus, Paratyphus, Cholera
- Shigellose
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Meningokokken-Infektion
- Ansteckende Lungentuberkulose
- Diphtherie
- Kinderlähmung

erkrankt, kann es auch erforderlich sein, dass Ihr Kind nicht in die Krippe, den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, auch wenn es selbst keine Krankheitssymptome zeigt.

Klären Sie bitte mit dem Hausarzt/Kinderarzt oder mit dem Gesundheitsdienst ab, wann Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen darf.